



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Besoldung
Az.: 054-00/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

29. November 2018

Rundschreiben Nr. 621/2018

Absenkung Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg; Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 2018

Kurzfassung:

Das Bundesverfassungsgericht hat eine baden-württembergische Besoldungsregelung für nichtig erklärt, die eine Absenkung der Beamten- und Richtergehälter für die ersten drei Jahre des Dienstverhältnisses in bestimmten Besoldungsgruppen vorsah. Nach Auffassung des Gerichts verstieß die mittlerweile aufgehobene Regelung gegen das Alimentationsprinzip sowie den Gleichheitsgrundsatz.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit einem jetzt veröffentlichten Beschluss vom 16. Oktober 2018 (2 BvL 2/17, **Anlage**) eine baden-württembergische Besoldungsregelung (§ 23 Landesbesoldungsgesetz a. F.) für nichtig erklärt, die eine Absenkung der Beamten- und Richtergehälter für die ersten drei Jahre des Dienstverhältnisses um bis zu acht Prozent in den Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie R 1 und W 1 vorsah.

Zur Begründung hat das Gericht angeführt, dass Beamte nach dem als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums besonders geschützten Alimentationsprinzip sowie dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht dazu verpflichtet seien, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentierung aus rein finanziellen Gründen komme zur Bewältigung von Ausnahmesituationen nur in Betracht, wenn die Maßnahme Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist, was der Gesetzgeber hier nicht dargelegt habe. Das notwendige Sparvolumen sei dabei gleichheitsgerecht zu erwirtschaften, woran es hier fehle, weil kein rechtfertigender Grund dafür ersichtlich sei, nur bestimmten Besoldungsgruppen eine Besoldungsabsenkung zuzumuten.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Auch die Beschränkung auf die ersten drei Dienstjahre lasse sich nicht rechtfertigen. Mit fehlender Erfahrung der Beamten könne der Gesetzgeber seit der Umstellung der Besoldung auf Erfahrungsstufen nicht (mehr) argumentieren.

Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber sei zudem an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Treffe der Gesetzgeber zur Reduzierung der Staatsausgaben mehrere Maßnahmen in engem zeitlichem Zusammenhang, habe er sich mit den Gesamtwirkungen für die Beamten auseinanderzusetzen, woran es im konkreten Fall ebenfalls fehle.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel'. The signature is stylized with a large, sweeping initial 'T' and a cursive 'heel'.

Theel

Anlage